

Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
vom 15. November 2001
(veröffentlicht im Ahlbecker Anzeiger Nr. 12 vom 11.12.2001)

*zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Garz vom 14. Februar 2013
(veröffentlicht auf der Homepage www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/garz.php
am 18. Februar 2013)

ABSCHNITT I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Steuergegenstand

Für das Halten von Hunden in der Gemeinde Garz wird eine Steuer nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2
Steuerpflicht; Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Neben dem Halter haften der Eigentümer des Hundes sowie der mittelbare und unmittelbare Besitzer als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (2) Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn er den Nachweis führt, dass der Halter des Hundes für diese Zeit in der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuer entrichtet hat oder von der Entrichtung der Steuer befreit ist.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so gelten sie als Gesamtschuldner.

ABSCHNITT II
Beginn und Ende der Steuerpflicht

§ 3
Grundsatz

Die Steuerpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft, abhanden gekommen oder gestorben ist.

§ 4
Neu erworbene oder eingeführte Hunde

Die Steuerpflicht für neu erworbene oder aus einem anderen Ort eingeführte, über drei Monate alte Hunde beginnt nach Ablauf des Monats des Erwerbs oder der Einführung.

§ 5 Zugelaufene oder gefundene Hunde

Für zugelaufene oder gefundene, über drei Monate alte Hunde beginnt die Steuerpflicht nach Ablauf des Monats, in dem der Hund zugelaufen ist oder der Finder den Hund an sich genommen hat. Wird der Hund innerhalb zweier Wochen nach Beginn der Steuerpflicht an den empfangsberechtigten zurückgegeben oder an das Fundbüro abgeliefert, so wird die Steuer nicht erhoben.

ABSCHNITT III Steuer und Steuervergünstigungen

§ 6 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

- für den 1. Hund	30,00 €
- für den 2. Hund	60,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	90,00 €
- für den 1. und jeden weiteren sog. gefährlichen Hund	600,00 €

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

a) Hunde, die aufgrund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaften

1. einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt oder durch ihr Verhalten wiederholt Menschen gefährdet haben.
2. Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

b) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten durch erhöhte Kampfbereitschaft und Angriffslust von einer Gefährdung für Mensch und Tier auszugehen ist.

Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere folgende Rassen oder Gruppen:

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bull Terrier
4. Bull Terrier

c) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten auch Kreuzungen der in Abs. 2 Buchstabe b) bezeichneten Rassen/Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 7 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die von Behörden für den öffentlichen Dienst benötigt werden (zum Beispiel Polizeihunde),
2. Hunde, die von Verwaltungsangehörigen im Interesse des Dienstes zu ihrem Schutz oder zu Wachzwecken benötigt werden,
3. Führ-, Begleit- und Wachhunde für Schwerbehinderte,
4. Führ-, Begleit- und Wachhunde für Blinde, Schwerhörige dritten Grades und hilflose Personen, soweit sie nicht bereits unter Nummer 3 fallen.

Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Garz das Halten des Hundes als notwendig anerkennt. In Zweifelsfällen kann sie ein amtsärztliches Gutachten fordern,

5. Hunde von Ausländern, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder Staatsverträgen Steuerfreiheit zusteht,
6. Hunde, die sich in einem anerkannten Institut zur Ausbildung für die unter den Nummern 3 und 4 genannten Zwecken befinden.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 6 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Dies gilt nicht für das Züchten gefährlicher Hunde im Sinne von § 6 Absatz 2.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 6 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Züchtersteuer sind vom Züchter folgende Verpflichtungen bzw. Nachweise vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernisse des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, wird die Steuer nach § 6 erhoben.

§ 9 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer nach § 6 Absatz 1 wird um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd- oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die

Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

Dies gilt nicht für die Haltung von gefährlichen Hunden im Sinne des § 6 Absatz 2.

- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben von den für gewerbliche Zwecke gehaltenen Hunden auf Antrag nur zwei Hunde nach dem Steuersatz des § 6 zu versteuern. Weitere Hunde, die sie weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei. Dies gilt nicht für den Handel mit gefährlichen Hunden im Sinne von § 6 Absatz 2.

§ 10

Steuerermäßigung für Fundhunde aus einem Tierheim

Die Steuer ist für einen Fundhund, der aus einem Tierheim erworben wird, auf Antrag für die ersten zwölf Monate nach Beginn der Steuerpflicht auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Steuersatzes zu ermäßigen, wenn mit der Anmeldung des Hundes eine Bescheinigung des Tierheimes vorgelegt wird, dass es sich bei dem abgegebenen Hund nach den im Abgabezeitpunkt dort vorhandenen Kenntnissen nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 6 Absatz 2 handelt. Tierheime in diesem Sinne sind Einrichtungen, die auch die Aufgabe wahrnehmen, von Amts wegen unterzubringende Tiere aufzunehmen. Fundhunde in diesem Sinne sind Hunde, die im Gemeindegebiet gefunden wurden.

§ 11

Beginn und Ende der Steuervergünstigungen

Die Vergünstigungen werden vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Sie erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür fortfallen. Der Fortfall der Voraussetzungen ist der Gemeinde binnen zwei Wochen anzuzeigen.

§ 12

Steuererlass aus Billigkeitsgründen

- (1) Die kann die Steuer im Einzelfall bei Vorliegen unbilliger Härte ganz oder Teilweise erlassen, wenn in einem Haushalt oder betrieb nicht mehr als ein Hund gehalten wird.
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne von § 6 Absatz 2 ist vom Steuererlass nach Absatz 2 und von der Steuerermäßigung nach Absatz 1 ausgenommen.

ABSCHNITT IV Einrichtung der Steuer

§ 13 Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

ABSCHNITT V Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 14 An- und Abmeldung

- (1) Jeder Hund ist innerhalb zweier Wochen, nachdem er erworben oder eingeführt ist, bei der Gemeinde anzumelden. Junghunde gelten mit Ablauf des dritten Lebensmonats als erworben. Zugelaufene oder gefundene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder dem Fundbüro übergeben werden. Bei der Anmeldung sind Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes und die Gefährlichkeit im Sinne von § 6 Absatz 2 zu machen.
- (2) Abgeschaffte, abhanden gekommene oder gestorbene Hunde sind innerhalb zweier Wochen abzumelden.
- (3) Bei der An- oder Abmeldung sollen Name und Anschrift des bisherigen Halters oder des Erwerbers angegeben werden.

§ 15 Steuerzeichen

Jeder Hund hat ein gültiges Steuerzeichen sichtbar zu tragen. Das Steuerzeichen wird bei der Anmeldung kostenlos ausgehändigt. Es ist bei der Abmeldung zurückzugeben.

§ 16 Anderweitige Verwendung des Steuerzeichens

- (1) Das Steuerzeichen darf vom Hundehalter nur für einen von ihm angemeldeten Hund verwendet werden.
- (2) Der Hundehalter ist bei Abschaffung oder Tod des Hundes berechtigt, das Steuerzeichen für einen anderen von ihm gehaltenen Hund zu verwenden, wenn die Steuerpflicht für diesen erst nach Fortfall der Steuerpflicht für den bisher gehaltenen Hund eingetreten ist.
- (3) Die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Rechte des Hundehalters gehen nach dessen

Ableben auf die Erben über. Der Erbfolge steht ein sonstiger Erwerb von Todes wegen oder die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten gleich.

ABSCHNITT VI Sonstige Bestimmungen

§ 17 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Jeder Grundeigentümer oder dessen Vertreter sowie jedes Haushaltsmitglied oder jeder Betriebsvorstand ist verpflichtet, der Gemeinde auf Befragen oder bei allgemeinen Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück, in dem Haushalt oder in dem Betrieb gehaltenen Hunde zu geben. Der Führer eines Hundes hat auf Befragen der Gemeinde Auskunft über den Hundehalter zu geben.
- (2) Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die für Besteuerungszwecke erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, dieser Behörde Erkenntnisse über das Halten gefährlicher Hunde mitzuteilen, sofern Anlass zur Annahme besteht, dass der für eine zulässige Haltung erforderliche Antrag bisher nicht gestellt worden ist.

§ 18 Auskunftsrecht

Die Gemeinde ist berechtigt, bei Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren und in Schadensfällen an Behörden und Beteiligte Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters zu geben.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 den Fortfall der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen nicht fristgemäß anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 14 Absatz 1 einen Hund nicht fristgemäß anmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 15 nicht dafür sorgt, dass der Hund das Steuerzeichen sichtbar trägt,
 4. als Hundehalter entgegen § 16 Absatz 1 das Steuerzeichen vorschriftswidrig verwendet,
 5. als Auskunftspflichtiger entgegen § 17 nicht oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten